

Vorlagefragen

1. Ist eine Verfallsfrist, die auf den Antrag auf Befriedigung nicht erfüllter Ansprüche auf Arbeitsentgelt durch die Garantieeinrichtung anwendbar ist, für Arbeitnehmer günstiger im Sinne von Art. 11 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und der Rates vom 22. Oktober 2008 über den Schutz der Arbeitnehmer bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers⁽¹⁾, wenn die Befriedigung dieser Ansprüche nur dann gewährleistet wird, wenn die Befriedigung innerhalb eines Jahres ab dem auf die Beendigung des Arbeitsvertrag folgenden Tages bei der Garantieeinrichtung beantragt wird oder wenn ab dem Tag der Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gezahlt wird, die Garantieeinrichtung jedoch nur die Befriedigung der Ansprüche des Arbeitnehmers gewährleistet, die in den sechs Monaten vor der Einreichung dieses Antrags fällig geworden sind?
2. Hat ein Arbeitnehmer die Frist aus Gründen verstreichen lassen, für die er nicht verantwortlich ist, müssen dann die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten nach Art. 11 der Richtlinie 2008/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 eine zusätzliche Frist für die Einreichung seines Antrags vorsehen, wenn der Arbeitnehmer nachweist, dass er für die Nichteinhaltung der Frist nicht verantwortlich ist?

⁽¹⁾ ABl. 2008, L 283, S. 36.

**Rechtsmittel, eingelegt am 8. Dezember 2016 von der Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV gegen den
Beschluss des Gerichts (Dritte Kammer) vom 11. Oktober 2016 in der Rechtssache T-564/15,
Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV/Europäische Kommission**

(Rechtssache C-635/16 P)

(2017/C 070/14)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Rechtsmittelführerin: Spliethoff's Bevrachtingskantoor BV (Prozessbevollmächtigter: Y. de Vries, advocaat)

Andere Partei des Verfahrens: Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- den Beschluss des Gerichts vom 11. Oktober 2016 in der Rechtssache T-564/15 aufzuheben;
- die Sache an das Gericht zurückzuverweisen;
- der Kommission die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten vor dem Gericht aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Klage unzulässig sei, weil sie sich gegen die Kommission richte, die nicht der Urheber der angefochtenen Handlung sei.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es entschieden habe, dass die Klage unzulässig sei, weil die angefochtene Handlung lediglich vorläufigen Charakter habe und daher keine endgültige Handlung darstelle.

Das Gericht habe einen Rechtsfehler begangen, indem es den Antrag von Spliethoff, ihre Nichtigkeitsklage so zu behandeln, als ob sie gegen den Beschluss vom 31. Juli ⁽¹⁾ gerichtet sei, zurückgewiesen habe.

⁽¹⁾ Durchführungsbeschluss C(2015) 5274 final der Kommission zur Festlegung der Liste der Vorschläge, die im Anschluss an die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen vom 11. September 2014 auf der Grundlage des Mehrjahresarbeitsprogramms für die finanzielle Unterstützung der EU im Bereich Verkehr der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) ausgewählt wurden.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 12. Dezember 2016 — Tünkers France, Tünkers Maschinenbau GmbH/Expert France

(Rechtssache C-641/16)

(2017/C 070/15)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerinnen: Tünkers France, Tünkers Maschinenbau GmbH

Kassationsbeschwerdegegnerin: Expert France

Vorlagefrage

Ist Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren ⁽¹⁾ dahin auszulegen, dass eine Haftungsklage, mit der dem Übernehmer eines im Rahmen eines Insolvenzverfahrens erworbenen Geschäftsbereichs vorgeworfen wird, sich zu Unrecht als Alleinvertriebshändler der vom Schuldner hergestellten Waren dargestellt zu haben, in die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts fällt, das das Insolvenzverfahren eröffnet hat?

⁽¹⁾ ABl. L 160, S. 1.

Vorabentscheidungsersuchen der Cour de cassation (Frankreich), eingereicht am 15. Dezember 2016 — Conseils et mise en relations (CMR) SARL/Demeures terre et tradition SARL

(Rechtssache C-645/16)

(2017/C 070/16)

Verfahrenssprache: Französisch

Vorlegendes Gericht

Cour de cassation

Parteien des Ausgangsverfahrens

Kassationsbeschwerdeführerin: Conseils et mise en relations (CMR) SARL

Kassationsbeschwerdegegnerin: Demeures terre et tradition SARL